OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000284/9/Bi

Datum:
Linz, 26. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn M M, vertreten durch R S & Partner, vom 27. März 2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26. Februar 2018, Pol96-12-2018/Gr, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 26. April 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe teilweise Folge gegeben, dass beide Punkte des Straferkenntnisses zu einem Punkt zusammengefasst werden, dessen Schuldspruch zu lauten hat:
„Sie haben im Dezember 2017 unmittelbar vor Registrierung des Hundes in der Heimtierdatenbank am 10. Dezember 2017 den in Serbien erworbenen Hund Rufname: Y, Rasse: Dobermann, Hundemarke-Nr: x, Chip-Code: x, Wurfdatum: 14.8.2017, bei dem der Schwanz und die Ohren kupiert waren, nach Österreich importiert, obwohl der Import von Hunden, die nach dem 1. Jänner 2008 geboren und an deren Körperteilen Eingriffe vorgenommen wurden, die in Österreich verboten sind, verboten ist. Sie haben dadurch die Rechtsvorschrift des § 7 Abs 5 iVm § 38 Abs 3 TSchG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird gemäß § 38 Abs 3 TSchG eine Geldstrafe von 600 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 55 Stunden verhängt. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens beträgt 60 Euro.“

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 28. Februar 2018 zugestellten Straferkenntnis wurden über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß 1) §§ 7 Abs 1 Z 2 und Abs 5 iVm 38 Abs 3 Tierschutzgesetz (TSchG) und 2) §§ 7 Abs 1 Z 3 und Abs 5 iVm 38 Abs 3 TSchG Geldstrafen von jeweils 400 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafe von 35 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von gesamt 80 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er sei zumindest seit 10. Dezember 2017 im Besitz des Hundes, Rasse: Dobermann, Rufname: Y, Hundemarke Nr. x, Chip-Code: x, Wurfdatum: 14.8.2017. Er habe somit einen Hund erworben, bei dem

1) der Schwanz
2) die Ohren

kupiert worden seien, obwohl dieser nach dem 1. Jänner 2008 geboren worden sei und der Import oder der Erwerb von Hunden, an denen derartige Eingriffe vorgenommen wurden, verboten sei.
Dieser Sachverhalt sei durch eine private Anzeige bzw durch Abfrage in der Heimtierdatenbank und im OÖ. Hunderegister festgestellt worden.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 26. April 2018 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und seines Mag. K R durchgeführt. Die Vertreterin der belangten Behörde ist unentschuldigt nicht erschienen. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

Da irrtümlich auf die Ladung der Tierschutzombudsstelle vergessen worden war, wurde dieser der gesamte Akt übermittelt und von der Tierschutzombudsfrau Dr. C R-M die Stellungnahme vom 28. Mai 2018, TSO-2018-64559/3-Rou, erstattet. Diese wurde dem Bf zur Kenntnis gebracht, der dazu die abschließende Stellungnahme vom 6. Juni 2018 erstattet hat.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, es sei zutreffend, dass er am 7. Jänner 2018 mit seinem Hund spazieren war und der Hund zu diesem Zeitpunkt einen Verband auf den Ohren getragen habe und seine Rute kupiert und gänzlich abgeheilt gewesen sei. Der Hund habe zum Zeitpunkt des Erwerbes eine kupierte

Rute und kupierte Ohren gehabt, er habe ihn im Dezember 2017 von einem Züchter im Ausland erworben, von dem er bereits 2007 einen kupierten Dobermann erworben hatte. Er habe sich als juristischer Laie damals auch erkundigt, ob das erlaubt sei und es sei zugesichert worden, dass das nicht verboten sei. Er habe nichts von der Einführung des Verbotes durch eine TSchG-Novelle im Jahr 2012 mitbekommen und sei daher davon ausgegangen, dass es auch 2017 erlaubt sei, im Ausland einen kupierten Hund zu erwerben.
Er habe in Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift gehandelt und habe das Unerlaubte seines Verhaltens ohne diese Kenntnis nicht einsehen können. Er sei verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, sei von Anfang an geständig gewesen, habe sich beim vorherigen Dobermann erkundigt und nun gutgläubig gehandelt. Er habe, wenn überhaupt, nur fahrlässig gehandelt und durch sein Verhalten sei das Wohlbefinden des Tieres nicht beeinträchtigt worden, weil der Hund bereits vor seinem Erwerb kupiert worden sei. Damit lägen fünf Milderungsgründe vor, jedoch kein Erschwerungsgrund, sodass auf § 20 VStG zu verweisen sei.
Beantragt wird die Aufhebung des Straferkenntnisses und Verfahrenseinstellung, in eventu Verfahrenseinstellung unter Erteilung einer Ermahnung, in eventu Strafherabsetzung unter Anwendung des § 20 VStG.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf und sein Rechtsvertreter gehört und die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides berücksichtigt wurden. Berücksichtigt wurden auch die Ausführungen in den Stellungnahmen der Tierschutzombudsfrau OÖ vom 28. Mai 2018 und des Bf vom 6. Juni 2018.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Unbestritten ist, dass der Bf am 7. Jänner 2018 in Ansfelden mit seinem Hund, einem am 14.8.2017 geborenen Dobermann-Rüden, der noch den Verband vom Kupieren der Ohren trug, spazieren ging. Der kupierte Schwanz war bereits abgeheilt. Auf der Grundlage einer Privatanzeige wurde erhoben, dass der Bf den Hund „Y“, den er in Serbien bereits kupiert gekauft und Anfang Dezember 2017 importiert hat, am 10. Dezember 2017 in der Heimtierdatenbank mit der Chip-Nr. x registriert und am 8. Jänner 2018 bei der Gemeinde Haid – Hundemarke-Nr. x – angemeldet hat.

Der Bf legte dar, dass er bereits mehrere Hunde der Rasse Dobermann gehalten hat. Nach seinen Angaben hat er ua 2011 schon einmal einen Dobermann-Rüden desselben Züchters „Odg. vom N“, D & Slobodan, “, den er auf einer Ausstellung kennengelernt habe, kupiert gekauft, wobei er sogar bei der belangten Behörde nachgefragt habe und niemand habe ihm gesagt, dass man das nicht dürfe. 2017 habe er dann nicht mehr gefragt.

Die Tierschutzombudsfrau hat dazu ausgeführt, dass das Verbot des Kupierens des Schwanzes und der Ohren bei Hunden im § 7 TSchG durch Verbringen von Tieren ins Ausland zum Zweck des Kupierens oder Import von kupierten Hunden aus dem Ausland zum Teil umgangen worden sei. Betroffen seien spezielle Hunderassen, deren Erscheinungsbild durch das Verbot des Kupierens massiv beeinträchtigt worden sei. Durch die Ausweitung des Verbots sei versucht worden, die Haltung von Hunden, die nach dem 1. Jänner 2008 geboren wurden, nachhaltig zu unterbinden. Das nachträgliche Verbot des Ausstellens, des Importes, des Erwerbes, der Vermittlung und Weitergabe von Kupierten, nach dem 1. Jänner 2008 geborenen Hunden sei auch in der Öffentlichkeit viel diskutiert worden und auch der österreichische Dobermannclub habe auf seiner Homepage über dies neuen Regelungen informiert. Daher erscheine es etwas verwunderlich, dass der offenbar im speziellen an der Rasse Dobermann interessierte und von § 7 TSchG deutlich betroffene Bf nichts von einem Verbot des Importes gewusst habe. Allein in den letzten Wochen seien bei der Tierschutzombudsstelle OÖ 3 Anfragen dazu eingegangen, was den Rückschluss zulasse, dass dieses Verbot einen gewissen Bekanntheitsgrad erreicht habe.
Es sollte davon ausgegangen werden, dass ein verlässlicher Hundehalter vor dem Import eines Hundes aus dem Ausland über einzuhaltende Rechtspflichten in jedem Bereich Erkundigungen einhole, zB auch über notwendige Impfungen, aber auch tierschutzrechtliche Bestimmungen.
Das Strafmaß erscheine aufgrund der Tatsache, dass das mögliche Strafmaß gemäß § 38 Abs 1 TSchG deutlich nicht ausgeschöpft worden sei und um die Bedeutung der Bestimmungen des § 7 TSchG und der Intention Nachdruck zu verleihen, das Halten von kupierten Hunden in Österreich zu unterbinden, nicht zu hoch bemessen. Aus Sicht der Tierschutzombudsfrau sei die Beschwerde nicht gerechtfertigt.

Der Bf verwies darauf, dass er sich vor dem Erwerb seiner Dobermann-Hunde „L“ 2007 und „V“ 2011 ausdrücklich erkundigt habe, ob es erlaubt sei, einen im Ausland kupierten Hund zu erwerben und ihm sei zugesichert worden, dass dies auf jeden Fall erlaubt und nicht verboten sei. Beim Erwerb des Hundes „Y“ 2017 sei er daher davon ausgegangen, dass dies weiterhin erlaubt sei. Als juristischer Laie habe er nichts von der Einfügung des Abs 5 in den § 7 TSchG im Jahr 2012 mitbekommen. Entgegen der Meinung der Tierschutzombudsfrau sei die TSchG-Novelle 2012 nicht großartig diskutiert worden und wüssten selbst viele Menschen mit juristischem Background nichts von einem Importverbot. Er habe in eindeutiger Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift gehandelt und habe ohne Kenntnis dieser das Unerlaubte seines Verhaltens auch nicht einsehen können.
Zur Strafhöhe führt er aus, es lägen mehrere Milderungsgründe und kein Erschwerungsgrund vor, sodass die verhängte Strafe zu hoch sei. Er sei hinsichtlich des Erwerbes des Hundes vollinhaltlich geständig und habe den Hund in Unkenntnis der Rechtslage bzw im Glauben an die Auskünfte 2007 und 2011 (Rechtsirrtum) erworben, wenn überhaupt nur leicht fahrlässig gehandelt und das

Wohlbefinden des Tieres – der Hund sei vor dem Erwerb kupiert worden – sei nicht beeinträchtigt. Er sei zwar nicht unbescholten, die bestehenden Vormerkungen seien aber harmlos. Er beantragt die Aufhebung des Straferkenntnisses und Verfahrenseinstellung, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu Strafherabsetzung.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 38 Abs 3 TSchG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer außer in den Fällen der Abs 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt.

§ 7 TSchG in der am 10. Dezember 2017 geltenden Fassung BGBl.I Nr. 61/2017, in Kraft seit 26. April 2017, lautet:
„(1) Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten, insbesondere
1. Eingriffe zur Veränderung des phänotypischen Erscheinungsbildes eines Tieres,
2. das Kupieren des Schwanzes,
3. das Kupieren der Ohren,
4. das Durchtrennen der Stimmbänder,
5. das Entfernen der Krallen und Zähne,
6. das Kupieren des Schnabels.
(2) Ausnahmen von diesen Verboten sind nur gestattet
1. zur Verhütung der Fortpflanzung oder
2. wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist; diese Eingriffe sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs 1 Z 1 festzulegen.
(3) Eingriffe, bei denen ein Tier erhebliche Schmerzen erleiden wird oder erleiden könnte, sind, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 24 Abs 1 Z 1 anderes bestimmt ist, nur zulässig, wenn sie nach wirksamer Betäubung durch einen Tierarzt oder durch eine unter Verantwortung des TGD-Betreuungstierarztes zugezogene Hilfsperson sowie mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung
1. von einem Tierarzt oder
2. von einer sonstigen sachkundigen Person
durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für die Einbindung von Hilfspersonen durch den TGD-Betreuungstierarzt sind in der Verordnung gemäß § 7 Abs. 2 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes, BGBl. I Nr. 28/2002 (TAKG), in der Fassung von BGBl. I Nr. 36/2008, zu regeln. Art und Nachweis der Sachkunde sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs 1 Z 1 zu regeln.
(4) Die Anwendung von Gummiringen, Ätzstiften und Ätzsalben ist verboten.
(5) Das Ausstellen, der Import, der Erwerb, die Vermittlung und die Weitergabe von Hunden, die nach dem 1. Jänner 2008 geboren und an deren Körperteilen Eingriffe vorgenommen wurden, die in Österreich verboten sind, ist verboten. Das

wissentliche Verbringen von in Österreich geborenen Hunden ins Ausland zum Zwecke der Vornahme von Eingriffen, die in Österreich verboten sind, ist verboten. (6) Das aus ästhetischen oder kommerziellen Gründen vorgenommene Tätowieren oder Verfärben von Haut, Federkleid oder Fell ist verboten, sofern es sich nicht um eine Maßnahme zur fachgerechten Tierkennzeichnung handelt."

Der Dobermann-Rüde mit dem Rufnamen „Y" ist laut Hunderegister am 14. August 2017 geboren und wurde vom Bf am 8. Jänner 2018 angemeldet. In der Heimtierdatenbank wurde er vom Bf am 10. Dezember 2017 mit der ChipNr. x registriert.
Die Privatanzeigerin hat den Bf mit dem Hund am 7. Jänner 2018 beim Spazierengehen mit verbundenen Ohren und abgeheiltem kupierten Schwanz gesehen – der Bf hat bestätigt, mit dem kupierten Hund an diesem Tag in Ansfelden unterwegs gewesen zu sein. Der vom Bf von einem Züchter in Serbien erworbene Hund ist nach seinen eigenen Angaben am 14. August 2017 in Serbien geboren und wurde in kupiertem Zustand Anfang Dezember 2017 von ihm nach Österreich importiert.

Das Ausstellen, der Import, der Erwerb, die Vermittlung und die Weitergabe von nach dem 1. Jänner 2008 im Ausland geborenen kupierten Hunden nach Österreich ist seit Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr.114/2012 am 29. Dezember 2012 verboten – vorher war seit 2008 lediglich das Ausstellen kupierter Hunde, die nach dem 1. Jänner 2008 geboren waren, und das wissentliche Verbringen von in Österreich geborenen Hunden ins Ausland zum Zwecke des Kupierens von Schwanz und Ohren verboten.
Dass der Import des Hundes Y durch den Bf im Dezember 2017 bzw vor der Registrierung in der Heimtierdatenbank am 10. Dezember 2017 erfolgte, wurde vom Bf nicht bestritten. Er hat glaubhaft dargelegt, dass er sich vor dem Import dieses Hundes, dessen Züchter das Kupieren des Schwanzes und der Ohren in Serbien durch einen Tierarzt veranlasst hatte, nicht bei geeigneten Stellen erkundigt hat, ob der Import eines solchen Hundes nach Österreich überhaupt erlaubt ist.

Zu den beiden Tatvorwürfen laut Straferkenntnis ist zu sagen, dass die belangte Behörde dem Bf zwei Übertretungen, nämlich eine nach § 7 Abs 1 Z 2 TSchG und eine nach § 7 Abs 1 Z 3 TSchG, zur Last gelegt hat, wobei allerdings nie strittig war, dass der Bf den Hund nicht selbst kupiert hat, sodass ihm das Kupieren der Ohren und des Schwanzes nicht in Einzelnen anzulasten ist. Er hat völlig unbestritten vielmehr den auf Veranlassung des Züchters durch einen Tierarzt bereits in Serbien an Ohren und Schwanz kupierten Hund nach Österreich importiert, was eine (einzige) Übertretung gemäß §§ 7 Abs 5 iVm 38 Abs 3 TSchG darstellt.

Auf der Grundlage der Ergebnisse des Beweisverfahrens besteht kein Zweifel, dass der Bf diesen objektiven Tatbestand erfüllt hat. Da bislang Verfolgungsverjährung nicht eingetreten ist, war eine Spruchabänderung diesbezüglich zulässig.
Die Tatanlastung bezogen auf den Zeitraum 1. bis 9. Dezember 2017 war zulässig, weil der Bf nur diesen einen, am 10. Dezember 2017 in der Heimtierdatenbank registrierten Dobermann nach Österreich eingeführt hat und daher in der Lage war, sich im Sinne des § 44a VStG zweckentsprechend zu verteidigen, wobei auch nicht die Gefahr einer Doppelbestrafung bestanden hat.

Zur subjektiven Tatseite hat sich der Bf auf die unverschuldete Unkenntnis der verletzen Verwaltungsvorschrift berufen.
Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung entschuldigt Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist, und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.

Darauf, dass sich der Bf 2008 und 2011, also zuletzt immerhin 6 Jahre vor dem Import des Hundes Y, diesbezüglich erkundigt hat und ihm damals – völlig zu Recht – gesagt wurde, dass kein Verbot des Imports kupierter Hunde aus dem Ausland nach Österreich besteht, kann sich der Bf für den Zeitpunkt des Imports des in Rede stehenden Hundes Y im Dezember 2017 nicht mehr berufen.
Gerade weil ihm als langjährigem Halter von „Dobermännern“ mit einiger Erfahrung diesbezüglich bei anderen Hunden dieser Rasse bereits auffallen hätte müssen, dass sich inzwischen deren äußeres Erscheinungsbild im Hinblick auf die (als Folge des Verbots des Kupierens ersichtlichen) Hängeohren und den langen Schwanz massiv verändert hat – der Bf wohnt mitten in Haid und nicht in einer entlegenen Gegend auf dem Land – hätte er bereits deshalb Zweifel bekommen und sich bei einer geeigneten Stelle erkundigen müssen, ob seine Absicht, einen kupierten Dobermann-Rüden aus Serbien nach Österreich einzuführen, noch erlaubterweise umsetzbar ist.
Der Hinweis der Tierschutzombudsfrau auf die Homepage des Österreichischen Dobermannclubs „http://zucht.dobermann.at/zucht.htm“, in der dezidiert auf die Änderungen des Tierschutzgesetzes im Hinblick auf „verschärfte Regeln für das Kupieren von Hunden“ und das Importverbot solcher Hunde hingewiesen wurde, ist in diesem Zusammenhang nicht von der Hand zu weisen, weil eine unkomplizierte Erkundigung beim Dobermannclub rasche Aufklärung über neue Bestimmungen naheliegend erscheinen lässt.

Die Verantwortung des Bf, weil 2008 und 2011 kein Verbot bestanden habe, habe er 2017 gar keine Erkundigungen eingezogen, ist – auch angesichts des Kostenaufwandes für den Import eines solchen Hundes aus dem Ausland vom Züchter – zum einen geradezu realitätsfern und zum anderen sicher nicht geeignet, ihn diesbezüglich zu entlasten. Von einer unverschuldeten Unkenntnis der Bestimmungen des § 7 Abs 5 TSchG kann daher keine Rede sein, auch wenn der Bf nicht rechtskundig ist.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl E 21.6.2017, Ro 2016/03/0011, ua) setzt der geltend gemachte Rechtsirrtum (Verbotsirrtum) im Sinne des § 5 Abs 2 VStG voraus, dass demjenigen, der sich auf diesen beruft, das Unerlaubte seines Verhaltens trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist. Auch eine irrige Gesetzesauslegung entschuldigt den Betroffenen nur dann, wenn sie unverschuldet war. Um sich darauf berufen zu können, bedarf es (zur Einhaltung der obliegenden Sorgfaltspflicht) einer Objektivierung der eingenommenen Rechtsauffassung durch geeignete Erkundigungen. Gerade dann, wenn eine Partei der Ansicht ist, dass die maßgebliche Rechtslage mangels einschlägiger Rechtsprechung komplex gewesen sei, ist sie jedenfalls verpflichtet, hierüber bei der zuständigen Behörde Auskunft einzuholen; wenn sie dies unterlassen hat, vermag sie eine fehlerhafte Gesetzesauslegung grundsätzlich nicht von ihrer Schuld zu befreien (vgl VwGH 27.1.2016, Ra 2015/03/0092; 24.3.2015, 2013/03/0054; ua).
Unkenntnis des Gesetzes, wie auch eine irrige Gesetzesauslegung, müssen somit unverschuldet sein. Die bloße Argumentation mit einer – allenfalls sogar plausiblen – Rechtsauffassung allein vermag ein Verschulden am objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum nicht auszuschließen. Es bedarf vielmehr einer Objektivierung durch geeignete Erkundigungen bei der zuständigen Stelle; wer dies verabsäumt, trägt das Risiko des Rechtsirrtums (vgl VwGH 18.3.2015, 2013/10/0141; ua)

Damit ist aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes davon auszugehen, dass der Bf den ihm nunmehr abgeänderter Form zur Last gelegten Tatbestand erfüllt und sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat, zumal ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht gelungen ist.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 38 Abs 3 TSchG bis 3750 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit gemäß § 16 Abs 2 VStG bis 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht, zumal kein Wiederholungsfall vorliegt.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf ist bei der belangten Behörde nicht verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, weist aber keine einschlägigen Vormerkungen auf, zumal diese aus den Jahren 2014 und 2016 stammen und nicht das Tierschutzgesetz betreffen.
Er bezieht nach eigenen Angaben bei seiner Einvernahme vor der belangten Behörde am 16. Februar 2018 ein Einkommen von 2000 Euro netto monatlich und hat weder Sorgepflichten noch Vermögen.

Die aufgrund der nunmehr abweichenden Tatanlastung nunmehr festgesetzte Strafe liegt im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und entspricht den Kriterien des § 19 VStG, wobei hinsichtlich des Verschuldens von Fahrlässigkeit auszugehen ist. Insbesondere ein in der Beschwerde geltend gemachten geringes Verschulden vermag das Landesverwaltungsgericht OÖ nicht zu erkennen und können auch weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat als gering qualifiziert werden, sodass der Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs 1 Z 4 und letzter Satz VStG ausscheidet. § 20 VStG ist mangels Strafuntergrenze nicht anwendbar. Straferschwerende Umstände waren nicht gegeben.
Entgegen dem Beschwerdevorbringen waren Milderungsgründe nicht zu finden, zumal der Bf lediglich offenkundige Tatsachen bestätigt hat, sodass von einem reumütigen Geständnis als strafmildernder Umstand nicht ausgegangen werden konnte. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis zur Geldstrafe bemessen.

Zu bemerken ist auch, dass das Wohlbefinden eines Hundes durch Kupieren des Schwanzes und der Ohren aufgrund der mit den Wunden verbundenen Schmerzen – immerhin werden dabei Schwanzwirbel amputiert, dh Nerven massiv verletzt, und die Stehohren fixiert – sehr wohl beeinträchtigt wird. Beim Hund des Bf fand das Kupieren in Serbien statt, wobei der Bf als Käufer des Dobermann-Rüden vom Züchter das Kupieren zweifellos verhindern hätte können, selbst wenn es laut seiner Aussagen in der Verhandlung in Serbien tatsächlich noch üblich sein sollte, solchen Hunden Schwanz und Ohren abzuschneiden. Das Kupieren wurde in Österreich deshalb verboten, weil der Schwanz und die Ohren für die Kommunikation unter Hunden wesentlich sind; vermeintliche ästhetische Überlegungen der Hundehalter sind schon deshalb völlig überflüssig.

Vom Verbot des Kupierens nicht betroffen ist lediglich eine spätere Vermittlung von ausgesetzten, zurückgelassenen und entlaufenen kupierten Tieren, die in einem inländischen Tierheim untergebracht sind. Ebenso ist die Übernahme eines kupierten Tieres im Wege einer Erbschaft möglich.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, naturgemäß unter Reduktion des Verfahrenskostenbeitrages.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger